

ANLAGE NR. 3.144  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „FINNE-NORDRAND  
SÜDWESTLICH WOHLMIRSTEDT“ (EU-CODE: DE 4734-301, LANDESCODE:  
FFH0138)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in den Gemarkungen Lossa und Wohlmirstedt.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 346 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den überwiegend mit Laubhölzern bewaldeten nördlichen Ausläufer des Finne genannten Höhenzuges südwestlich Wohlmirstedt, welcher im Norden zunächst von dem Waldweg südlich des Allerstedter Brandholzes und weiter vom Ackerland des Pelzmühlenfeldes, von den Waldwegen und -schneisen südlich der Lehden, des Rodesacker, des Unter dem Dorfe, der Tongrube und der Dicken Buche und schließlich vom Ackerland des Toten Mannes, im Osten von einem Fichtenbestand südwestlich des Am Eichelberg, im Süden und Südwesten vom Ackerland des Wolfsangers, des Waldwegs südlich des Kirschbergs, dem Ackerland nördlich Lossa sowie im Westen von den Waldwegen und -schneisen östlich des Mittelbergs und Ebersbergs begrenzt wird. Der Fichtenwald an der Bockecke sowie 2 Mischwaldbestände nördlich des Eselswegs gehören nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
  1. Gebietskarte: FFH0138,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 278.

**§ 2**

**Gebietsbezogener Schutzzweck**

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des innerhalb des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes befindlichen Waldkomplexes mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der naturnahen, reich strukturierten Buchenwälder sowie weiterer wertgebender Laubwaldgesellschaften,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Große Bartfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

### § 3

#### **Gebietsbezogene Schutzbestimmungen**

(1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:

1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
3. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
4. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.

(2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. Erhaltung eines für den LRT 91E0\* typischen Wasserregimes,
2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.

(3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.